

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1974

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	18. 7. 1974	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen.	682
2022	10. 7. 1974	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen	682
2022	10. 7. 1974	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	683
223	5. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für Fachhochschulstudiengänge und integrierte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75.	684
223	23. 7. 1974	Achte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 8. AVOzSchFG.	686
28		Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 184).	684
7823	16. 7. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit.	685

2000

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des Abkommens
über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische Prüfungsfragen
Vom 18. Juli 1974**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 9. Juli 1974 gem. Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 30. Mai 1974 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Juli 1974

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des Instituts
für medizinische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes

Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „ärztliche Prüfungsweisen“ durch das Wort „Gesundheitswesen“ ersetzt.
4. In Artikel 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Medizin“ die Worte „und für Pharmazie“ eingefügt.
5. Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Minister der Finanzen und der Kultusminister“ ersetzt.
6. Artikel 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Ernennungsurkunden der Beamten des Instituts sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf den Leiter des Instituts von diesem zu unterzeichnen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; das Wort „Er“ wird durch die Worte „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.

7. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „medizinische“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Seine Wiederwahl für eine Amtszeit von zehn Jahren ist zulässig.“
- c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Amtszeit die Altersgrenze für den Ruhestand erreicht. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt; nach ihnen bestimmt sich auch der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.“

8. In Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „und pharmazeutische“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Bonn, den 30. Mai 1974

Für das Land Baden-Württemberg:

Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Goppel

Für das Land Berlin:

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Peter Schulz

Für das Land Hessen:

Osswald

Für das Land Niedersachsen:

Hellmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl

Für das Saarland:

Becker

Für das Land Schleswig-Holstein:

Stoltenberg

– GV. NW. 1974 S. 682.

2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Beteiligung der kreisfreien Städte
und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe
für den öffentlichen Dienst im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 10. Juli 1974**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 6) – Tbc-VO –, hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 10. Juli 1974 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise führen die Tuberkulosehilfe nach der Tbc-VO durch mit Ausnahme der

1. stationären Behandlung und Beobachtung,
2. Behandlung in Kur- und Badeorten,
3. Versorgung mit Krankenfahrzeugen und Kraftfahrzeugen und deren Reparatur über 300,- DM sowie mit anderen Hilfsmitteln, deren Preis über dem in der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 Bundessozialhilfegesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag liegt,
4. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben, soweit stationäre oder teilstationäre Maßnahmen erforderlich sind,
5. Gewährung von Beihilfen und Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse.

(2) Den kreisfreien Städten und Kreisen obliegt außerdem die Gewährung des bei stationären Maßnahmen notwendigen Lebensunterhaltes, soweit dieser von sonstigen zur Tuberkulosebekämpfung verpflichteten Stellen (§ 132 Bundessozialhilfegesetz) nicht sichergestellt wird.

(3) Die kreisfreien Städte und Kreise entscheiden im Auftrage des Landschaftsverbandes.

§ 2

Die kreisfreien Städte und Kreise machen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 1 die Ansprüche des Landschaftsverbandes gegen den Erkrankten und gegen andere Verpflichtete geltend und setzen sie durch.

§ 3

Den kreisfreien Städten und Kreisen obliegt es ferner, für den Landschaftsverband Anträge auf Gewährung von Tuberkulosehilfe entgegenzunehmen und die Entscheidungen vorzubereiten und Erkrankte den Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zuzuführen.

§ 4

Die Aufgaben führt die kreisfreie Stadt oder der Kreis durch, in deren bzw. dessen Bereich sich der Erkrankte aufhält.

§ 5

Auf Antrag der kreisfreien Stadt oder des Kreises leistet der Landschaftsverband im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand. Der Landschaftsverband erstattet entstandene Prozeßkosten.

§ 6

Der Landschaftsverband ist berechtigt, im allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 7

Der Landschaftsverband behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 8

Die Satzung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Münster, den 10. Juli 1974

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Teimann Kunibert Becker
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, 12. Juli 1974

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1974 S. 682.

2022

Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Vom 10. Juli 1974

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 10. Juli 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen folgende Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe innerhalb des Geltungsbereiches des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) durch und entscheiden dabei in eigenem Namen:

1. Hilfe zur Pflege einschließlich der Leistungen gemäß § 100 Abs. 2 BSHG
2. Versorgung Behinderter mit
 - 2.1 Körperersatzstücken,
 - 2.2 größeren orthopädischen Hilfsmitteln mit Ausnahme von Krankenfahrzeugen und Kraftfahrzeugen und deren Reparatur über 300,- DM,
 - 2.3 Hörgeräten (einseitige).
 Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung Behinderter entsprechend 2.1 – 2.3 jedoch in jedem Falle selbst, wenn der Behinderte von ihm unmittelbar laufende Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhält.
3. Tuberkulosehilfe einschließlich der Leistungen nach § 100 Abs. 2 BSHG mit Ausnahme
 - 3.1 der stationären Behandlung und Beobachtung,
 - 3.2 der Behandlung in Kur- und Badeorten,
 - 3.3 der Versorgung mit Krankenfahrzeugen und Kraftfahrzeugen und deren Reparatur über 300,- DM sowie mit anderen Hilfsmitteln, deren Preis über dem in der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag liegt,
 - 3.4 der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben, soweit stationäre oder teilstationäre Maßnahmen erforderlich sind,
 - 3.5 der Gewährung von Beihilfen und Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse.
4. Gewährung des in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung notwendigen Lebensunterhaltes (§ 27 Abs. 3 BSHG), soweit dieser von einem anderen Sozialleistungsträger nicht sichergestellt wird.

§ 2

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe machen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 1 die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch.

§ 3

Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegt es ferner, für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe entgegenzunehmen und die Entscheidungen vorzubereiten und Hilfesuchende den Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zuzuführen.

§ 4

Die Aufgaben nach dieser Satzung führt der örtliche Träger der Sozialhilfe durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

Befindet sich der Hilfesuchende in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, ist für die Durchführung der Aufgaben nach der Satzung der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende vor der Aufnahme tatsächlich aufgehalten hat.

§ 5

Auf Antrag des örtlichen Trägers der Sozialhilfe leistet der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet entstandene Prozeßkosten.

§ 6

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, im allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 7

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 8

Bis zum 31. Dezember 1975 sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe noch verpflichtet, die nach § 1 Ziff. 1 der Satzung vom 15. Februar 1963 übertragenen und in § 1 dieser Satzung nicht mehr erfaßten Aufgaben für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe wahrzunehmen.

§ 9

Die Satzung tritt am 1. August 1974 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 15. Februar 1963 (GV. NW. S. 162) ab.

Münster, den 10. Juli 1974

Knäpper

Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Teimann Kunibert Becker
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, 12. Juli 1974

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

— GV. NW. 1974 S. 683.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
zentrale Vergabe von Studienplätzen für
Fachhochschulstudiengänge und integrierte
Studiengänge an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des
Wintersemesters 1974/75
Vom 5. Juli 1974**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für Fachhochschulstudiengänge und integrierte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 vom 8. Mai 1974 (GV. NW. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Fachhochschule Aachen – Abteilung Jülich“ in der Zeile „Allgemeine Elektrotechnik“ ausgebrachte Zahl 120 wird in die Zeile „Nachrichtentechnik“ übertragen.
2. Die in der Spalte „Fachhochschule Bochum – Abteilung Bochum“ in der Zeile „Allgemeine Elektrotechnik“ ausgebrachte Zahl 75 wird durch die Zahl 150 ersetzt; die in der Zeile „Nachrichtentechnik“ ausgebrachte Zahl 75 wird gestrichen.
3. Die in der Spalte „Fachhochschule Bochum – Abteilung Gelsenkirchen“ in der Zeile „Allgemeine Elektrotechnik“ ausgebrachte Zahl 40 wird durch die Zahl 80 ersetzt; die in der Zeile „Nachrichtentechnik“ ausgebrachte Zahl 40 wird gestrichen.
4. Die in der Spalte „Gesamthochschule Essen“ in der Zeile „Produktdesign“ ausgebrachte Zahl 15 wird in die Zeile „Industrie-Design“ übertragen.
5. Die in der Spalte „Gesamthochschule Essen“ in der Zeile „Allgemeine Elektrotechnik“ ausgebrachte Zahl 50 wird in die Zeile „Elektrische Energietechnik“ übertragen.
6. Die in der Spalte „Fachhochschule Münster – Abteilung Burgsteinfurt“ in der Zeile „Konstruktionstechnik“ ausgebrachte Zahl 150 wird durch die Zahl 80 ersetzt.
7. Die in der Spalte „Gesamthochschule Paderborn – Abteilung Höxter“ in den Zeilen „Chemie“, „Physik“, „Mathematik“ und „Informatik“ ausgebrachten Zahlen werden in die Spalte „Gesamthochschule Paderborn – Abteilung Paderborn“ übertragen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

— GV. NW. 1974 S. 684.

28

Berichtigung

Betr.: Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 184)

In Nr. 9.185 der Anlage muß es in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ richtig heißen:

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 6 und 7.

— GV. NW. 1974 S. 684.

7823

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung
zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit
Vom 16. Juli 1974**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 10. Mai 1973 (BGBI. I S. 444) ist

1. für die Entgegennahme der Meldung nach § 1 der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise,
2. für die Anordnung der Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Pflanzen nach § 2 Abs. 1, die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2, die Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3, die Anordnung der Beseitigung von Weißdorn- und Rotdornpflanzen nach § 4, die Unterbindung der Bienenhaltung und die Anordnung der Vernichtung von Bienenvölkern nach § 5, die Abgrenzung eines befallsgefährdeten Gebietes nach § 6, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
3. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 14. September 1971 (GV. NW. S. 255).
2. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 13. März 1973 (GV. NW. S. 192).

Düsseldorf, den 16. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Minister für Bundesangelegenheiten

Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 685.

223

**Achte Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs
an öffentlichen Schulen erforderlich sind
– 8. AVOzSchFG –
Vom 23. Juli 1974**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), geändert durch Gesetz vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 240), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, vom 21. Mai 1973 (GV. NW. 1973 S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 4 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Ziffer 11 wird
bei Buchstabe a die Zahl „14“ durch die Zahl „13“,
bei Buchstabe b die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ und
bei Buchstabe c die Zahl „9“ durch die Zahl „8“
ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft; abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 zum 1. August 1972 in Kraft.

(2) Die Sechste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 6. AVOzSchFG –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1969 (GV. NW. S. 216) tritt am 31. Juli 1973 außer Kraft; abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 der 6. AVOzSchFG zum 31. Juli 1972 außer Kraft.

(3) § 3 Abs. 3 und § 4 treten am 31. Juli 1975 außer Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1974 in Kraft; abweichend davon treten Artikel I Ziffern 1 und 2 am 1. Februar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1974

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

GV. NW. 1974 S. 686.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.